

Zur Unterscheidung der Leistungen ambulanter psychiatrischer Pflege, Soziotherapie, Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung



	1. Amb. psych. Krankenpflege	2. Soziotherapie	3. Eingliederungshilfe (Betreutes Wohnen)	4. Pflegeversicherung
Rechtsgrundlage:	SGB V: § 37/1, § 37/2, ggf. § 140 SGB V	SGB V: § 37a	SGB XII: §§ 53/54, i.V. mit § 55 SGB IX	SGB XI, incl. 45 a-d
Personenkreis:	Versicherte der GKV	Versicherte der GKV	Alle Menschen (einkommensabhängig)	Versicherte der GPV
Indikation:	Menschen m. spezifischen psychiatrischen Diagnosen (s. Anhang)	Schizophrener Formenkreis, affektive Störungen mit wahnhaften Symptomen	Wesentlich Behinderte, von wesentlicher Behinderung Bedrohte	Menschen mit erheblichen und dauerhaften Störungen/ mit erhöhtem Betreuungsbedarf bei Einschränkung der Alltagskompetenz
Ziel:	Krankenhausvermeidung/ Verkürzung, Unterstützung der ärztlichen Therapie	Selbständige Inanspruchnahme ärztl. bzw. ärztl. verordneter Leistungen zur Vermeidung oder Verkürzung von Krankenhausaufenthalten	Hilfestellung für ein selbständiges, eigenverantwortliches u. unabhängig von der Hilfe anderer gestaltetes Leben	Selbstbestimmter, lebenswerter Verbleib im häuslichen Bereich, Heimverzögerung/vermeidung
Voraussetzungen:	Ärztl. Behandlungsplan/ Verordnung	Ärztl. Behandlungsplan/ Soziotherapeutischer Behandlungsplan	Hilfeplan, erstellt durch die Hilfeplankonferenz	Feststellung der Pflege-/Betreuungsbedürftigkeit durch den MDK
Unterschiede:	Maßnahme d. häuslichen psychiatr. Krankenpflege, spezifische Behandlungspflege, an die ärztliche Behandlung gekoppelte Maßnahme	Maßnahme i. Rahmen der Krankenbehandlung Krankheit steht i. Vordergrund, an die ärztl. Behandlung gekoppelte Maßnahme	Maßnahme i. Rahmen der Eingliederungshilfe, Beeinträchtigung in den Lebensfeldern durch Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedroht	dauerhafte häusliche Pflegemaßnahmen bei Einschränkung der Alltagskompetenz;
Hilfen zur:	Erarbeiten von Pflegeakzeptanz, Durchführungen von Maßnahmen zur Krisenbewältigung, Entwicklung kompensatorischer Hilfen	Vermeidung von Verschlimmerung u. Teilhabe am sozialen Leben	Selbstversorgung, Tagesstrukturierung Sozialpsychiatrische Grundversorgung (§ 55 SGB IX) Teilnahme am öffentlichen Leben, Arbeit, Ausbildung und Sozialkontakte	Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (Motivation, Anleitung, Teil- und vollständige Übernahme), ggf. Wohnumfeldverbesserung, Pflegehilfsmittel, Aufbau von Sozialkontakten, stundenweise Entlastung pflegender Angehöriger Ersatz-, Tages-, Kurzzeit-, vollstationäre Pflege